

AZ: 6336/18

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Stromabrechnung vom 04.05.2018.

Die Beschwerdeführerin wird seit vielen Jahren von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Bei der Lieferstelle handelt es sich um ein Gebäude, in dem die Beschwerdeführerin mit ihrem Ein-Personen-Haushalt lebt.

Für den Belieferungszeitraum 26.04. 2017 bis 30.04.2018 stellte die Beschwerdegegnerin mit der Rechnung vom 04.05.2018 25.853 kWh zum Preis von 7.475,59 EUR in Rechnung. Dabei war in dem genannten Zeitraum an der Lieferstelle der Stromzähler turnusmäßig wegen des Ablaufs der Eichfrist ausgewechselt worden. Infolge der Terminabsage eines anderen Kunden wurde der Wechsel von Seiten des Netzbetreibers kurzfristig unangekündigt durchgeführt.

Bis zum Zählerwechsel am 27.11.2017 war ein Verbrauch von 14.906 kWh gemessen worden. Für die Zeit danach, also vom 28.11.2017 bis zum 30.04.2018 zeigte der neue Zähler einen Verbrauch von 10.947 kWh an. Der alte Zähler wurde nach dem Ausbau entsorgt.

Für die vorangegangene Jahresabrechnung betreffend den Zeitraum 01.05.2016 bis 25.04.2017 hatte die Beschwerdegegnerin ausgehend von einem abgelesenen Anfangszählerstand und einem rechnerisch ermittelten Endzählerstand einen Verbrauch von lediglich 3.058 kWh abgerechnet. In den Jahren davor wurden Verbräuche zwischen 8.135 und 9.371 kWh gemessen. Lediglich im Zeitraum April 2014 bis April 2015 wurde ein geringerer Verbrauch von 5.612 kWh in Rechnung gestellt.

Nach Erhalt der Rechnung vom 04.05.2018, mit der eine Nachforderung von 6.496,59 EUR geltend gemacht wurde, erhob die Beschwerdeführerin eine Verbraucherbeschwerde, die erfolglos blieb. In dem daraufhin von ihr eingeleiteten Schlichtungsverfahren macht sie geltend, der berechnete Verbrauch von 25.853 kWh könne nur auf eine Fehlfunktion der Messgeräte zurückzuführen sein. Sie beanstandet zudem den unangemeldeten Austausch des Stromzählers.

Die Beschwerdeführerin hat den Nachforderungsbetrag unter Vorbehalt beglichen. Sie hat im Schlichtungsverfahren nunmehr eine Befundprüfung des am 27.11.2017 eingebauten neuen Zählers beantragt, die noch nicht durchgeführt werden konnte.

Die Beschwerdeführerin beantragt die Rückzahlung des Betrages von 6.496,59 EUR nebst Verzugszinsen.

Die Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiber beantragen, den Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Sie machen geltend, dass die Abrechnung vom 04.05.2018 fehlerfrei sei. Der Verbrauch sei korrekt erfasst worden. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der neue Zähler fehlerhaft gearbeitet habe. Die Erklärung für den seit Jahren hohen Verbrauch könne aus ihrer Sicht nur darin liegen, dass die Beschwerdeführerin verbrauchsintensive Elektrogeräte in Betrieb habe.

II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig. Ob und inwieweit er auch begründet ist, wird sich erst nach der Befundprüfung erweisen.

Die streitige Abrechnung vom 04.05.2018 beruht auf einem von der Beschwerdeführerin selbst abgelesenen und damit unstrittigen Endzählerstand des neuen Zählers von 10.950 kWh am 30.04.2018 sowie einem geschätzten Anfangszählerstand des alten und nunmehr entsorgten Zählers von 362.731 kWh am 26.04.2017. Nach den im Schlichtungsverfahren bekanntgewordenen Verbrauchsdaten der Beschwerdeführerin in den Jahren seit 2012 erscheint hochwahrscheinlich, dass der Anfangszählerstand erheblich zu niedrig geschätzt worden ist. Die Gründe dafür können in dem vorliegenden Zusammenhang dahin stehen. Wird, der Wahrscheinlichkeit entsprechend, angenommen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitraum April 2016 bis April 2017 nicht lediglich 3.058 kWh, sondern über 9.000 kWh verbraucht hat, so würde der eklatant hohe Verbrauch von 25.853 kWh im streitigen Zeitraum um ca. 6.000 kWh sinken. Immer noch bliebe mit angenommenen 19.800 kWh ein gegenüber den Vorjahren verdoppelter Verbrauch.

Allein dieser Umstand würde die Beschwerdeführerin indessen nicht dazu berechtigen, die Bezahlung der festgestellten Strommenge zu verweigern. Es bliebe dabei, dass die Strommenge im Zeitraum zwischen April 2016 und April 2018 mit geeichten Messeinrichtungen festgestellt und bezogen worden ist. Die Erschütterung der Verbrauchswerte würde deshalb voraussetzen, dass durch die Befundprüfung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen des Stromzählers festgestellt wird. Damit hängt das endgültige Ergebnis des Schlichtungsverfahrens vom Ergebnis der Befundprüfung ab.

Unabhängig davon, sollte der Netzbetreiber der Beschwerdeführerin einen Betrag von 200,00 EUR erstatten. Dies dient der Kompensation dafür, dass der Netzbetreiber den Stromzähler an der Lieferstelle am 27.11.2017 entgegen den Regeln des § 21 Sätze 1 und 2 der Niederspannungsanschlussverordnung ohne vorherige Ankündigung ausgewechselt und damit zu Missverständnissen der Beschwerdeführerin Anlass gegeben hat.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

I.

Für den Fall, dass die Zählerbefundprüfung ergibt, dass die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten sind:

Die Beschwerdegegnerin nimmt intern eine Überprüfung ihrer Jahresabrechnungen 2017 und 2018 vor, indem sie die bezogene Strommenge linear auf beide Jahre verteilt. Ergäbe sich bei einer Neuberechnung insgesamt eine Ersparnis für die Beschwerdegegnerin, so werden für beide Jahre Korrekturabrechnungen erstellt. Die Ersparnis wird an die Beschwerdeführerin ausgezahlt.

Der Netzbetreiber zahlt an die Beschwerdeführerin, die in diesem Fall die Kosten der Befundprüfung zu bezahlen hat, den Betrag von 200,00 EUR aus.

Im Übrigen erkennt die Beschwerdeführerin die Abrechnung vom 04.05.2018 an.

II.

Für den Fall, dass die Zählerbefundprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen ergibt:

Die Beschwerdegegnerin erstellt neue Jahresabrechnungen 2017 und 2018, indem sie den Verbrauch im Teilzeitraum 28.11.2017 bis 30.04.2018 mit Hilfe der Regeln des § 18 Abs. 1 Satz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung neu bestimmt und anschließend den Gesamtverbrauch zwischen April 2016 und April 2018 linear auf die beiden Jahreszeiträume verteilt. Auch in diesem Fall zahlt der Netzbetreiber 200,00 EUR an die Beschwerdeführerin.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und dem Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 12.April 2019

Jürgen Kipp
Ombudsmann